

M. Oppermann
Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Innenministerium · Postfach 1133 · 24100 Kiel

Landräte und Oberbürgermeister
(Bürgermeister)
der Kreise und kreisfreien Städte
als Ausländerbehörden

Landesamt für
Ausländerangelegenheiten des
Landes Schleswig-Holstein

Außenstelle Flensburg
Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
IV 606 - 212 -
29.233.20-43

Telefon (0431)
988-3281 Fax: 3290
email: Martina.Oppermann@
im.landsh.de

Datum
29.11.1999

Ausländerrechtliche Behandlung der traumatisierten Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina

Zu der letzten Konferenz der Innenminister- und senatoren der Länder in Görlitz hat Schleswig-Holstein einen Beschlussvorschlag eingebracht, der die Möglichkeit der Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 32 AusIG für traumatisierte bosnische Flüchtlinge mit PTSD-Diagnose (posttraumatische Belastungsstörung), die vor dem 16.12.1995 in das Bundesgebiet eingereist sind, vorsah. Leider fand diese Regelung nicht die erforderliche Mehrheit.

Um den besonderen Bedürfnissen dieser Personengruppe gerecht werden zu können, gebe ich zur weiteren ausländerrechtlichen Behandlung folgende Hinweise:

Dauer der Duldungen:

Im Erlass vom 05.07.1999 habe ich darauf hingewiesen, dass bei entsprechender Empfehlung des behandelnden Facharztes oder Psychotherapeuten eine längerfristige Duldung bis zu einem Jahr erteilt werden kann. Im Hinblick auf die Erkenntnisse

Düsternbrooker Weg 52
24103 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-2633
Telec 299 871 1188 a
Buzk Linie 4143

aus der Diskussion über die Therapie der traumatisierten Flüchtlinge und die Feststellung, dass in Einzelfällen die kurzfristig drohende Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina einen Behandlungserfolg behindert oder sogar ausschließt, halte ich es für angezeigt, Duldungen über einen Zeitraum von einem Jahr hinaus (§ 56 Abs. 2 AuslG) zu erteilen. Allerdings sollte in diesen Fällen der behandelnde Arzt einen Therapieplan vorlegen, der diese lange Aufenthaltsperspektive für notwendig ansieht.

Aufenthaltsbefugnisse gem. § 30 AuslG

Darüber hinaus bestehen keine Bedenken, in besonderen ^{Fällen} eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs.3 oder 4 AuslG zu erteilen. Ich weise insbesondere auf den Erlass vom 12. März 1996 zur Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 30 Abs.3 AuslG bei Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG hin.

Arbeits erlaubt:

Die Bundesanstalt für Arbeit hat mit Erlass vom 21.06.1999 (Anlage 1) die Arbeitsämter angewiesen, wegen der besonderen Notlage der traumatisierten bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge im Einzelfall bei der Erteilung der Arbeits erlaubt von der Arbeitsmarktprüfung abzusehen, wenn die angestrebte Arbeit wesentlicher Bestandteil der Therapie ist. Ich bitte, die betroffenen Personen darüber zu informieren.

Für weitere Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.


Dirk Gärner